

Corona: Abschaffung der Maskenpflicht in Innenräumen

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Abschaffung der Maskenpflicht in Innenräumen, sofern diese lüftbar sind oder über Lüftungsanlagen verfügen, begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der vier weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. November 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 24. Januar 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petent begehrt die Aufhebung der (durchgängigen) Maskenpflicht in Innenräumen, in denen keine ausreichende Möglichkeit zur Belüftung besteht. Ohne ein zeitweises Abnehmen der Maske könne es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Schwindelgefühlen oder sogar Ohnmacht kommen. Der Petent bezieht sich bei seinem Vorbringen auf geschlossene Räume insgesamt, führt allerdings dann beispielhaft die Werkstätten für behinderte Menschen an. Sein Begehren richtet sich auf eine entsprechende Änderung der 33. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die zum Zeitpunkt der Petition (21. September 2022) geltende 33. CoBeLVO keine Maskenpflicht generell für alle Innenräume vorsah, sondern nur für bestimmte Einrichtungen, in denen regelmäßig vulnerable Personengruppen anwesend sind, nämlich Arztpraxen, Krankenhäuser, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Für andere geschlossene Räume, in denen Personen im Wege des Kunden- oder Besucherverkehrs oder im Rahmen von Veranstaltungen Zusammenkommen, wurde in der 33. CoBeLVO lediglich eine Empfehlung zum Tragen einer Maske ausgesprochen.

Die vom Petenten dann konkret angesprochene Maskenpflicht in Werkstätten für behinderte Menschen war in der zum Zeitpunkt der Petition geltenden Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: LVO WfbM) geregelt. Der damals geltende § 2 Abs. 3 Satz 1 LVO WfbM sah vor, dass alle Personen, die eine Werkstatt für behinderte Menschen betreten, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen haben, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2

LVO WfbM entfiel die Maskenpflicht bei Einnahme eines festen Platzes. Außerdem wurde in § 2 Abs. 3 Satz 4 LVO WfbM den Werkstattleitungen die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmen von der Maskenpflicht aufgrund des Behinderungsbildes im Einzelfall zuzulassen. Entgegen den Ausführungen des Petenten bestand also nach den zum Zeitpunkt seiner Eingabe geltenden Regelungen der LVO WfbM unter den vorstehend genannten Umständen (Abstandseinhaltung von mehr als 1,5 Metern, Einnahme eines festen Platzes, Ausnahmen durch die Werkstattleitungen) in den Werkstätten durchaus die Möglichkeit, die Maske zwischendurch abzusetzen.

Seit dem 1. Oktober 2022 gilt die 34. CoBeLVO, die LVO WfbM ist zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten.

Die 34. CoBeLVO regelt lediglich noch die Maskenpflicht im ÖPNV und in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Die übrigen Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, sind seit dem 1. Oktober 2022 im (Bundes-) Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Auch nach diesen aktuellen Regelungen gibt es keine Maskenpflicht generell für alle Innenräume. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 IfSG ordnet die (FFP2-) Maskenpflicht vielmehr nur für den öffentlichen Fernverkehr und für bestimmte Einrichtungen, in denen sich regelmäßig vulnerable Personen aufhalten (Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime, Einrichtungen für behinderte Menschen sowie für Arztpraxen und vergleichbare Einrichtungen), an.

In den vom Petenten angeführten Werkstätten für behinderte Menschen gilt demnach nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) IfSG die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). § 28 b Abs. 1 Satz 6 IfSG sieht allerdings unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Maskenpflicht vor, dies u. a. für die in den Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, untergebrachten oder gepflegten Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.

Zu der Frage, was unter der Begrifflichkeit der „für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten“ zu verstehen ist, hat das für diese Einrichtungen zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) Handlungs- und Auslegungshinweise erstellt und veröffentlicht, die u. a. auch die Werkstätten für behinderte Menschen betreffen. Diese Handlungs- und Auslegungshinweise sind auf der Internetseite www.corona.rlp.de veröffentlicht (<https://corona.rlp.de/de/ser-vice/rechtsgrundlagen/>). Das MASTD hatte bei Erstellung dieser Handlungs- und Auslegungshinweise gerade die besondere Situation in Einrichtungen und Wohnformen der Pflege und Eingliederungshilfe vor Augen, in denen Menschen - anders als in Krankenhäusern - ihren dauerhaften Aufenthalt haben und sich das alltägliche Leben in der Regel in gemeinschaftlichen Aufenthaltsflächen abspielt. Für die vom Petenten angeführten Werkstätten für behinderte Menschen weist das MASTD darauf hin, dass die Maskenpflicht bei Einnahme des festen Betreuungs- oder Arbeitsplatzes entfällt, ebenso bei Einnahme eines festen Platzes im Rahmen von sozialen Angeboten, die die Werkstattbeschäftigten wahrnehmen.

Ausgehend von diesen Handlungs- und Auslegungshinweisen des MASTD ist aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) dem Begehren des Petenten abgeholfen. "

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.